

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Angebot**

Alle im Angebot enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind annähernd maßgebend, sofern nicht eine gesonderte, schriftliche, verbindliche Bezeichnung vorliegt.

### **II. Lieferpflicht**

Maßgebend für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Nebenabsprachen sowie Veränderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

### **III. Zahlung und Lieferung**

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
2. Der Rechnungsbetrag ist vom Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen fällig
3. Lieferungen ab einem Warenwert von 1.022,58 € (ohne MwSt.) erfolgen (für den Bezirk Berlin / Brandenburg) frei Haus, sonst unfrei
4. Das Einbehalten von Zahlungen sowie das Aufrechnen von Gegenansprüchen, die vom Lieferanten nicht anerkannt wurden, ist unzulässig.

### **IV. Lieferfrist**

1. Beginn der Lieferfrist ist das Absendedatum der Auftragsbestätigung
2. Einhaltung der Lieferfrist liegt vor, wenn die Ware bei Lieferfristende den Betrieb verlassen hat
3. Verlängerung der Lieferfrist tritt bei unvorhergesehenen Hindernissen außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten ein, dies können sein: Arbeitskämpfe (u. a. Streik und Absperrung), soweit sich diese Hindernisse auf Fertigstellung und/oder Ablieferung der bestellten Waren erheblich auswirken. Gültigkeit hat die Verlängerung der Lieferfrist, wenn derartige Umstände bei den Zulieferfirmen eintreten.
4. Bei Nichtabnahme der Ware seitens des Bestellers hat der Lieferant das Recht nach Setzung einer angemessenen Frist und bei wiederholter Nichteinhaltung seitens des Bestellers anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen sowie den Empfänger mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Das Geltendmachen von entstandenen Schäden durch Verzögerung seitens des Bestellers bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
5. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung der Zahlungs- und Abnahmepflicht des Bestellers.

### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt solange das Eigentum des Herstellers, bis die vollständige Bezahlung, einschließlich aller Forderungen, an den Besteller erfolgt ist.
2. Der Liefergegenstand darf seitens des Bestellers weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden, bei Pfändung sowie bei Beschlagnahme ist der Lieferant vom Besteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Liegt eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Warenbestände vor, tritt der Besteller mit der Auftragserteilung seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe der noch bestehenden Forderung an den Hersteller ab.
3. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens seitens des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Hersteller nach Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, diese herauszugeben.

### **VI. Gewährleistung**

1. Schäden und Mängel am Liefergegenstand, die durch Materialfehler oder mangelhafte Fertigung begründet sind, werden vom Hersteller zurückgenommen. Es besteht die wahlweise Berechtigung des Herstellers bei Rücklieferung für das beanstandete Produkt Ersatzlieferungen oder Rückzahlungen der erbrachten finanziellen Leistungen zu tätigen. Sollten vorgenommene Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen den Ansprüchen nicht gerecht werden, ist der Kunde berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
2. Bei Anlieferung ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich die Ware auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu kontrollieren. Bei Auftreten von Mängeln, ist der Lieferant sofort in schriftlicher Form zu informieren. Für den Fall, dass ein Mangel trotz Kontrolle, erst zu einem späteren Zeitpunkt auftritt, ist der Käufer verpflichtet, dies sofort und schriftlich beim Lieferanten anzuzeigen. Bei Nichteinhalten der Anzeigepflicht erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
3. Weitere Gewährleistungsansprüche, wie Ersatzansprüche für unmittelbare Schäden, Drittschäden oder Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden soweit der Gesetzgeber es vorsieht ausgeschlossen.
4. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden verursacht durch:
  - unsachgemäßen und ungeeigneten Einsatz
  - Montagefehler und Missachtung der Einbaurichtlinien
  - natürlicher Verschleiß
  - nicht fachgerechte Behandlung und Lagerung
  - nicht geeignete Betriebsmittel
5. Gewährleistungspflicht besteht generell nur dem Kunden gegenüber, der in schriftlicher Form die Bestellung beim Hersteller ausgelöst hat.
6. Für den Fall, dass Liefergegenstände für einen besonderen Zweck vorgesehen sind, bedürfen diese einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Hersteller.
7. Für folgende Produkte wird eine Gewährleistung auf Material und Verarbeitung übernommen:
  - Keramik (5 Jahre Garantie)
  - Armaturen (2 Jahre Garantie)Ausschluss der Garantie erfolgt bei:
  - Nichtbeachtung der Installations- und Montagebestimmungen
  - Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden nach den geltenden Bedingungen des Abschnitts VI Ziffer 1 6

### **VII. Gerichtsstand**

Vereinbart ist für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitfälle der Gerichtsstand Berlin, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Vollkaufmann oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Weiterhin besteht das Recht des Herstellers am Sitz des Bestellers zu klagen. Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.